

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 309/09 B

L 1 U 278/08 (Thüringer LSG)
S 10 U 248/07 (SG Nordhausen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 27. August 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund der Divergenz (Abweichung). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage - hier des Bundessozialgerichts (BSG) - abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die - hier - das BSG aufgestellt hat. Insbesondere ist die bloße Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall kein Grund, der die Zulassung der Revision rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG den Kriterien des BSG widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl BSG vom 30. November 2009 - B 2 U 159/09 B*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht. Sie arbeitet zwar Aussagen aus der angefochtenen Entscheidung des LSG heraus und stellt diesen rechtlichen Aussagen des BSG gegenüber. Es wird aber nicht aufgezeigt, dass sich die rechtlichen Aussagen aus den zitierten Entscheidungen des BSG rechtlichen Aussagen aus der Entscheidung des LSG widersprechen. Es wird auch nicht erläutert, dass die zitierten Aussagen jeweils entscheidungserheblich waren. Der Kläger hat zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung bindender Bescheide der DDR nur nach Maßgabe des Art 19 Satz 2 EinigVtr möglich ist. Er hat aber nicht aufgezeigt, dass die zitierte Rechtsprechung des BSG auch gelten soll, wenn lediglich ein Arbeitsunfall gemäß § 220 Arbeitsgesetzbuch anerkannt und durch Leistung eines Haftpflichtversicherers entschädigt wird.
- 4 Er schreibt dem BSG den Rechtssatz zu, frühere Verwaltungsakte der ehemaligen DDR hinsichtlich des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung blieben wirksam, wenn sie dem damaligen Recht und dessen tatsächlicher Anwendung entsprechen. Dass das LSG hiervon abgewichen ist, hat der Kläger aber nicht deutlich gemacht. Das LSG dürfte diesen Rechtssätzen nicht widersprochen haben, wenn es annimmt, ein solcher Bescheid liege vor und könne nicht beseitigt werden, sei seinem Regelungsgehalt nach aber nicht darauf gerichtet, ein Recht im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zu begründen.



- 5 Schließlich ist auch das bewusste Abweichen des LSG von den Grundsätzen des BSG nicht dargetan. Vielmehr hat das LSG sich mit den vom Kläger zitierten Entscheidungen des BSG auseinandergesetzt, dass es den dort entwickelten Maßstäben bewusst widersprechen wollte, wird in der Beschwerde nicht behauptet oder hinreichend verdeutlicht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)